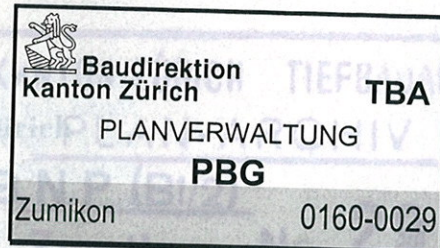


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**
Sitzung vom 3. Dezember 1964



4880. **Quartierplan (Genehmigung).** Am 14. Oktober 1964 ersuchte der Gemeinderat Zumikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 24. August 1964 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Fallacher. Dieser Beschluss wurde am 4. September 1964 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 1. Oktober 1964 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird begrenzt durch die Küssnacherstrasse, im Südwesten durch die vorgesehene Grünzone der Gemeinde Küssnacht, die Waldparzellen im Südosten und Osten und durch einen Fussweg vom Kehrplatz der Quartierstrasse bis zur Küssnacherstrasse.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen eine Quartierstrasse als Sackstrasse von der Küssnacherstrasse aus sowie ein Fussweg vom Kehrplatz der Quartierstrasse bis zur Küssnacherstrasse. Die an die Küssnacherstrasse angrenzenden Parzellen Kurt Emeh, Kurt Rünzi, Marianne Wicki, Erben Eduard Weber und Eduard Hardmeier werden durch zwei hinter der südseitigen Baulinie der Küssnacherstrasse liegende Zufahrtswege über je eine 6 m breite Ausfahrt gemäss Ergänzungsplan der Grundeigentümer vom 16. November 1964 erschlossen.

Die mit 20 m bzw. 17 m festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung der Quartierstrasse und des Fussweges. Die mit Regierungsratsbeschluss vom 26. Februar 1959 längs der Küssnacherstrasse bereits genehmigten Baulinien werden auf der Seite des Quartierplangebietes aufgehoben und gleichzeitig in einem Abstand von 6 m von der projektierten Strassengrenze neu festgesetzt.

Die Fahrbahnbreite der beiden der Küssnacherstrasse entlang führenden Zufahrtswege hat mindestens 3 m zu betragen. Die Ausfahrten haben eine Minimalbreite von 6 m aufzuweisen. Das Gefälle innerhalb der Bauverbotszone darf 3 % nicht überschreiten. Die beidseitigen Einmündungsradien haben mindestens 5 m zu betragen. Es dürfen keine sichtbehindernden Bepflanzungen angebracht werden. Die beidseitige Sichtweite hat, gemessen ab 4 m vom zukünftigen Fahrbahnrand, mindestens 80 m zu betragen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zumikon vom 24. August 1964 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Fallacher mit Baulinien der Erschliessungsstrassen und der Küssnacherstrasse wird genehmigt.

II. Der von den Grundeigentümern unterzeichnete Ergänzungsplan für die Festlegung der Ausfahrten vom 16. November 1964 ist Bestandteil dieser Genehmigung.

III. Der Gemeinderat Zumikon wird angewiesen, keine Baubewilligungen auf den Grundstücken Kurt Emeh, Kurt Rünzi, Marianne Wicki, Erben Eduard Weber und Eduard Hardmeier zu erteilen, die die Anlegung der beiden der Küss-

IM LAGERSTADT KÖRBE
V14299A-W
ES
nachterstrasse entlang führenden Erschliessungsstrassen im Sinne der Erwägungen verunmöglichen. Die beiden Ausfahrten in die Küssnacherstrasse sind durch das kantonale Strasseninspektorat mit Erteilung der Baubewilligungen zu genehmigen.

IV. Der Gemeinderat Zumikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 3. Dezember 1964.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

H. Isler